

Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend
Untere Donaustraße 13-15
1020 Wien
E-Mail: VII7@sozialministerium.at

Auskunft:
Mag. Dr. Christian Berger
T +43 5574 511 20118

Zahl: PrsG-572-1/BG-40
Bregenz, am 10.08.2020

Betreff: Bundesgesetz über das Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft
(Landarbeitsgesetz 2021 – LAG) und über Änderungen des Behinderten-
Einstellungsgesetzes und des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes; Entwurf;
Stellungnahme
Bezug: [Schreiben vom 9. Juli 2020, GZ: 2020-0.327.753](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Zu § 1 Abs. 8 (Geltungsbereich):

Im zweiten Satz wird normiert, dass auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 1 Abs. 7 die §§ 242 bis 253, wenn keine sonstigen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt werden, nicht anzuwenden sind. Die §§ 242 bis 253 bilden den Großteil des Unterabschnitts 20g (Präventivdienste); warum die §§ 254 und 255, welche ebenfalls Teil dieses Unterabschnitts sind, hier nicht erwähnt werden und folglich sehr wohl anzuwenden wären, erschließt sich nicht. Eine nochmalige Prüfung wird daher angeregt.

Zu §§ 89, 132, 416 und 421 (Land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstellen):

Im Hinblick auf die land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstellen wird im Gesetz keine einheitliche Terminologie gewählt. So ist in den hier gegenständlichen Bestimmungen nur von „Schlichtungsstelle“ die Rede, während andere Bestimmungen den Begriff „land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle“ verwenden. Zur Vermeidung von Unklarheiten sollte im gesamten Gesetz dieselbe Begrifflichkeit verwendet werden.

Hinsichtlich des § 416 Abs. 1 wird wie bei anderen Landesbehörden die Klarstellung angeregt, dass die „Schlichtungsstellen der Länder“ zuständig sind.

Zu §§ 118, 122, 126, 127, 257 (Veröffentlichung in amtlicher Landeszeitung):

Der Ausdruck „amtliche Landeszeitung“ erscheint veraltet, weshalb angeregt wird, diesen durch das Amtsblatt des jeweiligen Landes zu ersetzen.

Zu § 122 Abs. 5 (Hinterlegung und Kundmachung):

Die Bezeichnung „Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus“ sollte ersetzt werden durch „Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus“.

Zu § 147 (Anwältin bzw. Anwalt für Gleichbehandlung; Gleichbehandlungsbeauftragte):

Nachdem die Anwältin bzw. der Anwalt für Gleichbehandlung und die bzw. der Gleichbehandlungsbeauftragte in den Ländern vorgesehen werden, sollte dies in Abs. 1 dementsprechend klar gestellt werden („als unabhängige Stelle durch die Länder vorgesehen ist“).

Gemäß Abs. 2 sind die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber, der Betriebsrat und alle Beschäftigten des betroffenen Betriebes durch die Landesgesetzgebung zu verpflichten, einer Anwältin bzw. einem Anwalt für Gleichbehandlung oder einer bzw. einem Gleichbehandlungsbeauftragten die für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Diesbezüglich wird von einem Versehen ausgegangen, da der Bundesgesetzgeber in Anwendung von Art. 11 B-VG nicht berechtigt ist, Grundsatzbestimmungen für den Landesgesetzgeber vorzusehen. Die Auskunftspflicht sollte daher direkt im neuen Landarbeitsgesetz geregelt werden.

Zu § 148 (Veröffentlichung):

Diese Bestimmung geht offenbar auf die Grundsatzbestimmung in § 56 GIBG zurück, die der Landesgesetzgebung die Erlassung einer näher konkretisierten Ausführungsregelung ermöglichte. In Vorarlberg wurde eine solche Veröffentlichungspflicht nicht vorgesehen. Nachdem die Möglichkeit einer landesgesetzlichen Ausführungsregelung nun nicht mehr besteht, erscheint die nunmehrige Formulierung insbesondere im Hinblick auf eine allenfalls notwendige Anonymisierung und das Publikationsorgan (z.B. Website der Gleichbehandlungsstelle) zu wenig konkret. Die Regelung sollte daher präzisiert werden.

Hinsichtlich des zweiten Satzes (Veröffentlichung bei Nichtbeachtung der Aufforderung durch den Arbeitgeber) ist unklar, in wessen Zuständigkeit die Anordnung der Veröffentlichung fällt. Sofern erforderlich, sollte die Veröffentlichungspflicht direkt im Landarbeitsgesetz verankert werden.

Zu § 150 (Strafbestimmungen):

Angesichts der Erläuterung zu § 418, dass mit dieser Regelung die bisher verstreuten Strafbestimmungen in einer Bestimmung zusammengefasst werden, sollte auch die Strafbestimmung des § 150 in § 418 integriert werden.

Zu § 163 Abs. 7 (Wöchentliche Ruhezeit und Feiertagsruhe):

Im zweiten Satz wird normiert, dass sonstige Feiertage, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 in den Ausführungsgesetzen zum Landarbeitsgesetz 1984 vorgesehen waren, im jeweiligen Bundesland aufrecht bleiben. In dieser Form erscheint die Regelung für den Vollzug unzweckmäßig, da die bisherigen Ausführungsgesetze der Länder, die bis zum 31.12.2020 als Bundesrecht weitergelten, außer Kraft treten. Eine Suche nach den bundesländerspezifischen Feiertagen gestaltet sich ab diesem Zeitpunkt eher schwierig. Es wird daher angeregt, die entsprechenden Regelungen direkt im Bundesgesetz zu verankern oder dafür eine Verordnungsermächtigung festzulegen.

Zu § 216 (Verordnung über Arbeitsstätten):

Diese Verordnungsermächtigung ist sehr unbestimmt und sollte daher näher präzisiert werden.

§ 256 Abs. 1 (Allgemeines):

Nachdem es sich bei den Land- und Forstwirtschaftsinspektionen um in den Ländern eingerichtete Behörden handelt, sollte klargestellt werden, dass es sich hier um die „Land- und Forstwirtschaftsinspektionen der Länder“ handelt.

Zu § 261 (Beteiligung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion):

Die Abgrenzung von Abs. 2 und Abs. 3 ist nicht klar. Nachdem beide Regelungen die Beteiligung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion in Verfahren betreffend den Schutz von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern regeln, wird zu wenig deutlich, in welchen Fällen diese Behörde gemäß Abs. 2, und in welchem gemäß Abs. 3 eingebunden wird.

Zu § 265 Abs. 6 (Zusammenarbeit mit Trägern der Sozialversicherung):

Der letzte Satz, wonach die Strafbestimmungen sinngemäß gelten, ist unklar, da die Strafbestimmungen (§ 418) keinen Tatbestand zur Verschwiegenheitspflicht enthalten.

Zu § 415 Abs. 1 (Obereinigungskommissionen):

Die Festlegung, wonach die Obereinigungskommissionen bei den Ämtern der Landesregierungen eingerichtet sind, tangiert die Regelungskompetenz der Länder als Organisationsgesetzgeber. Aus diesem Grund wird – wie auch zu anderen Bestimmungen aufgezeigt – angeregt, von „den in den Ländern eingerichteten Obereinigungskommissionen“ oder „den Obereinigungskommissionen der Länder“ zu sprechen.

Zu § 423 Abs. 1 (Inkrafttreten):

In Vorarlberg ist geplant, in einem neuen Gesetz die notwendigen Regelungen betreffend die Verwaltungsorganisation der in den Ländern eingerichteten Behörden bzw. Stellen zu erlassen. Ein gleichzeitiges Inkrafttreten des neuen Landarbeitsgesetzes des Bundes und der Organisationsgesetze der Länder sollte angestrebt werden. Nachdem in § 423 derzeit ein Inkrafttreten des LAG mit 1. Jänner 2021 vorgesehen ist, stehen den Ländern nur fünf Monate zur Verfügung. Dies

ist nicht ausreichend, weshalb ein späteres Inkrafttreten des LAG – beispielsweise 1. Juni 2021 – notwendig erscheint.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Die Landesrätin

Martina Rüscher, MBA MSC

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
3. Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010 Wien, E-Mail: verfassungsdienst@bka.gv.at
4. Frau Bundesrätin Heike Eder, E-Mail: heike.eder@parlament.gv.at
5. Frau Bundesrätin Mag. Christine Schwarz-Fuchs, E-Mail: christine.schwarz-fuchs@parlament.gv.at
6. Herrn Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. Adi Gross, E-Mail: adi.gross@parlament.gv.at
7. Herrn Nationalrat Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, E-Mail: karlheinz.kopf@parlament.gv.at
8. Herrn Nationalrat Ing. Reinhold Einwallner, Merbodgasse 106, 6900 Bregenz, E-Mail: reinhold.einwallner@parlament.gv.at
9. Herrn Nationalrat Norbert Sieber, Fluh 37, 6900 Bregenz, E-Mail: norbert.sieber@parlament.gv.at
10. Herrn Nationalrat Dr. Reinhard Eugen Bösch, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: reinhard.boesch@fpoe.at
11. Herrn Nationalrat Mag Gerald Loacker, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: gerald.loacker@parlament.gv.at
12. Frau Nationalrätin Mag. Nina Tomaselli, E-Mail: nina.tomaselli@parlament.gv.at
13. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, E-Mail: post.lad@bgld.gv.at
14. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, E-Mail: abt1.verfassung@ktn.gv.at
15. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, E-Mail: post.landnoe@noel.gv.at
16. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at
17. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, E-Mail: landeslegistik@salzburg.gv.at
18. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, E-Mail: post@stmk.gv.at
19. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, E-Mail: post@tirol.gv.at
20. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
21. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: vst@vst.gv.at
22. Institut für Föderalismus, z. Hd. Herrn Dr. Peter Bußjäger, Adamgasse 17, 6020 Innsbruck, E-Mail: institut@foederalismus.at

23. VP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@volkspartei.at
24. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: gerhard.kilga@spoe.at
25. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@vfreiheitliche.at
26. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub.vbg@gruene.at
27. NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum, E-Mail: sabine.scheffknecht@neos.eu
28. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), Intern
29. Abt. Gesundheit und Sport (IVb), Intern
30. Abt. Landwirtschaft und ländlicher Raum (Va), Intern
31. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), Intern
32. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Intern
33. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), Intern
34. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Intern
35. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFK), Intern
36. Landwirtschaftskammer Vorarlberg, Montfortstraße 9, 6900 Bregenz
37. Landesvolksanwalt, Herrn Mag. Florian Bachmayr-Heyda, Landwehrstrasse 1, 6900 Bregenz

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.
	Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar.
	Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.